



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. In diesen Bedingungen bedeuten:

Bedingungen: diese allgemeinen Einkaufsbedingungen;

Käufer: bedeutet Brinox d.o.o., Sora 21, 1215 Medvode.

Lieferant: bezeichnet die Vertragspartei, die dem Käufer ein Angebot für die Erbringung von Leistungen und/oder Lieferung von Produkt(en) oder Material zusendet,

Vertragsparteien: bezeichnet sowohl den Käufer als auch den Lieferanten;

Produkt(e): bezeichnet die Produkte (einschließlich jeder Lieferung der Produkte oder eines Teils davon), wie im Angebot beschrieben;

Leistungen: bezeichnet die im Angebot beschriebene Leistung (falls vorhanden) und umfasst alles, was als Teil der Leistungen erbracht wird;

Material: bezeichnet die im Angebot beschriebenen Materialien und bezieht sich auf die Umstände, wenn Gegenstand des Angebots die Lieferung von Materialien ist, die nicht in bestimmten Produkten enthalten sind;

Angebot: bezeichnet das Angebot des Verkäufers auf Grundlage der Anfrage des Kunden;

Bestellung: die Annahme des Angebots durch den Käufer oder eine auf Grundlage des Angebots getätigte Bestellung;

Vertrag: bezeichnet den Vertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten, der aus dem Angebot, diesen Bedingungen und etwaigen Spezifikationen oder Sonderbedingungen für den Kauf der Produkte und/oder die Erbringung von Leistungen besteht. Dies gilt sowohl für den Fall, dass eine besondere schriftliche Vereinbarung geschlossen wird, als auch für den Fall, dass eine Vereinbarung geschlossen wird, sobald der Käufer das Angebot des Lieferanten annimmt. Der Vertrag umfasst alle späteren Anhänge und Ergänzungen des Vertrags.

1.2. Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bedingungen.

1.3. Zu den schriftlichen Mitteilungen gehören auch E-Mails und Faxe.

1.4. Rangfolge:

1.4.1. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten, die den Vertrag ausmachen, gilt folgende Rangfolge:

- (a) der zwischen dem Käufer und dem Lieferanten schriftlich vereinbarte Bestellformular (soweit es mit den besonderen Bedingungen und diesen Bedingungen übereinstimmt)
- (b) schriftlich vereinbarte besondere Bedingungen und Konditionen;
- (c) diese Bedingungen.

1.5. Die Preise ergeben sich aus der vereinbarten Bestellung und sind, sofern nicht anders angegeben, für Bestellungen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten festgelegt. Alle Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren, Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit Zollformalitäten, einschließlich Lizenzen und Genehmigungen, die für die Ausfuhr und Einfuhr erforderlich sind, gehen gemäß dem vereinbarten Incoterm zu Lasten der Vertragspartei, die in diesem Incoterm festgelegt ist.

2. LIEFERUNG DER PRODUKTE

2.1. Dieser Unterabschnitt der Bedingungen gilt, wenn der Gegenstand des Angebots die Lieferung von Fertigprodukten ist.

2.2. Die Verpflichtungen des Lieferanten sind wie folgt:

- 2.2.1.** die bestellten Produkte im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität gemäß den geltenden Vorschriften und Normen zu liefern. Sollte ein Teil des Materials oder der Produkte ersetzt werden müssen, hat der Lieferant zuvor die schriftliche Zustimmung des Käufers für den Austausch einzuholen. Ersetzt der Lieferant ein Material oder ein Produkt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, so ist der Käufer nicht verpflichtet, die Produkte zu bezahlen;
- 2.2.2.** alle gelieferten Produkte und ihre Bestandteile, Ersatzteile usw. müssen völlig neu, nach dem neuesten Stand der Technik und dem neuesten spezialisierten industriellen Know-how sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Normen hergestellt sein, wobei der Lieferant auch verpflichtet ist, entsprechende Atteste vorzulegen;
- 2.2.3.** die gelieferten Produkte müssen gemäß dem Gesetz über die technischen Anforderungen an Produkte und die Konformitätsbewertung (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 17/2011) und den Vorschriften über die Maschinensicherheit (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 75/2008 ff.) sowie allen anderen Gesetzen hergestellt werden, die auf die Produkte anwendbar sind und in der Republik Slowenien zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte in Kraft sind. Der Lieferant bescheinigt die Konformität mit den grundlegenden Arbeitsschutzanforderungen durch eine entsprechende Kennzeichnung der Produkte (Maschinen/Geräte) und ist verpflichtet, bei Abnahme oder spätestens vor Inbetriebnahme der Produkte eine entsprechende Konformitätserklärung in slowenischer Sprache und eine CE-Konformitätserklärung (europäische CE-Kennzeichnungsrichtlinien) mit allen Angaben gemäß den geltenden Vorschriften vorzulegen;
- 2.2.4.** die Produkte zu liefern und zu montieren, die gemäß den folgenden Richtlinien hergestellt wurden: der Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), der Richtlinie 2006/95/EG über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und allen anderen Richtlinien, die zum Zeitpunkt der Lieferung für die Produkte gelten sollten;
- 2.2.5.** Benutzerschulungen für den Käufer zur Handhabung der gelieferten Produkte vor deren Abnahme zu organisieren;
- 2.2.6.** Ersatzteile für weitere 10 Jahre nach der Abnahme sicherzustellen;
- 2.2.7.** die Produkte bis zur Übergabe an den Käufer vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen;
- 2.2.8.** alle anderen Parameter und Verpflichtungen zu erfüllen, die im Angebot und anderen Unterlagen festgelegt sind oder sich aus anderen gegenseitigen Vereinbarungen ergeben.

2.3. Umfasst die Verpflichtung des Lieferanten auch die Inbetriebnahme der Produkte, so erstreckt sich die Verpflichtung des Lieferanten auf Folgendes:

- 2.3.1.** nach Abschluss der vereinbarten Inbetriebnahme und vor der Abnahme übergibt der Lieferant dem Käufer die vollständige technische und sonstige Dokumentation, die für den Betrieb und die Wartung des vom Lieferanten montierten Produkts erforderlich ist. Dazu gehören alle erforderlichen Bescheinigungen, Zulassungen, Messungen, Garantiezertifikate für die Produkte und die eingebauten Elemente, etwaige Garantien gegen Mängel während der Garantiezeit, Anleitungen für die Verwendung und Wartung der Produkte usw.;
- 2.3.2.** regelmäßige Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber seinen Unterlieferanten. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Käufer und dem Unterlieferanten eine entsprechende Abtretungsvereinbarung zu treffen;
- 2.3.3.** wenn die Produkte an den Standort des Investors des Käufers geliefert werden sollen, so hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer über die Regelungen an diesem Standort informiert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein etwaiges Rauchverbot in den Geschäftsräumen und auf offenen Flächen, die Verkehrsordnung, die Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz, den Notausgang, die Liste der am Standort anwesenden Arbeitnehmer usw.; der Lieferant hat auch sicherzustellen, dass diese Vorschriften und Anweisungen von seinen Arbeitnehmern und den Arbeitnehmern seines Unterlieferanten konsequent eingehalten werden. Verstößt das Personal des Lieferanten oder des Unterlieferanten gegen die oben genannten Regeln, so kann dies ein Grund für den Rücktritt oder die fristlose Kündigung der Bestellung oder des Vertrags und ein Verbot künftiger Arbeiten sein. Im Falle der Lieferung an den Standort des Investors ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten mit solchen Vorschriften vertraut zu machen.

2.4. Umfasst die Bestellung die Lieferung einer neuen oder gebrauchten Maschine, so ist der Lieferant ebenfalls verpflichtet, alle Unterlagen vorzulegen und die Anforderungen aus Anhang 1 zu erfüllen.

2.5. Zahlung

2.5.1. Die Zahlung erfolgt an den Lieferanten nach:

- einer erfolgreich durchgeführten Abnahme;
- der Einreichung aller im Angebot und in der Bestellung festgelegten Unterlagen;
- Vorlage aller vereinbarten Sicherheiten (Garantien, Wechsel usw.), sofern in der Bestellung und/oder Angebot angegeben.

2.5.2. Wenn eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt ist, kann der Käufer die Zahlung des vereinbarten Preises verweigern, und die Zahlung wird erst fällig, wenn alle in Punkt 2.5.1. aufgezählten Bedingungen erfüllt sind. Auch wenn die Zahlungsdynamik von dieser Reihenfolge abweichen mag, müssen alle zuvor genannten Punkte auf jeden Fall vor der Abschlusszahlung erfüllt sein.

2.5.3. Ficht der Käufer eine Rechnung oder einen Teil einer Rechnung an, so hat er dies dem Lieferanten innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen und den unangefochtenen Teil der Rechnung zu begleichen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Gutschrift für den beanstandeten Teil auszustellen.

2.6. Abnahme

2.6.1. Falls die Verpflichtung des Lieferanten nur die Lieferung der Produkte umfasst:

2.6.1.1. Sobald der Lieferant die Ausrüstung zur Abnahme oder Übergabe bereit hat, hat er den Käufer davon in Kenntnis zu setzen und die Lieferung an den vereinbarten Ort innerhalb der vereinbarten Zeit vorzunehmen oder die Vorkehrungen für die Abnahme gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel zu treffen (Incoterms 2010). Der Käufer führt eine übliche Inspektion der gelieferten Produkte durch, informiert den Lieferanten über offensichtliche Mängel und bestätigt den Empfang der Produkte durch Unterzeichnung des Lieferscheins (Abnahme).

2.6.1.2. Stellt sich nach der Abnahme durch den Käufer heraus, dass das Produkt einen Mangel aufweist, der bei der üblichen Untersuchung nicht zu erkennen war (versteckter Mangel), so hat er den Lieferanten unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach der Abnahme zu benachrichtigen.

2.6.1.3. Der Lieferschein ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechnung.

2.6.2. Falls die Verpflichtung des Lieferanten die Lieferung und Inbetriebnahme der Produkte umfasst:

2.6.2.1. Nachdem der Lieferant die Produkte geliefert und in Betrieb genommen hat, ist er verpflichtet, den Käufer zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien führen die Abnahme innerhalb von 8 Tagen nach dieser Mitteilung durch, indem sie ein Abnahmeprotokoll erstellen und unterzeichnen, in dem unter anderem die Frist für die Behebung etwaiger kleinerer Mängel festgelegt ist. Bei erheblichen Mängeln findet die Abnahme nicht statt, sondern es wird eine neue Frist gesetzt. Das Abnahmeprotokoll ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechnung.

2.6.2.2. Beseitigt der Lieferant die festgestellten Mängel nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist oder nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist, so trägt der Lieferant alle dem Käufer in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten oder die vom Investor gegenüber dem Käufer geltend gemachten Kosten (u.a. Kosten der Ersatzvornahme, eventuelle Preisunterschiede von Ersatzlieferanten, Verwaltungskosten in Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung, Kosten von Gerichts- und Verwaltungsverfahren usw.).

2.7. Lieferung

2.7.1. Der Lieferant hat die Produkte bis zu dem in der Bestellung oder im Angebot angegebenen Datum zu liefern. Eine Abweichung von den vereinbarten Lieferzeiten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers möglich. Rechtzeitige Lieferung der Produkte bedeutet, dass die Lieferung innerhalb der angegebenen Lieferzeit in der vereinbarten Menge und Qualität erfolgt.

2.7.2. Wenn die Lieferung der Produkte nicht zu dem/den vereinbarten Termin(en) erfolgt, kann der Käufer:

- (i) den Vertrag ganz oder teilweise kündigen;
- (ii) jede weitere Lieferung der Produkte ablehnen;
- (iii) vom Lieferanten alle Kosten zurückfordern, die dem Käufer vernünftigerweise dadurch entstanden sind, dass er die Produkte ersatzweise von einem anderen Lieferanten bezogen hat;
- (iv) Schadensersatz für Kosten, Verluste, Aufwendungen und pauschalen Schadensersatz verlangen, die dem Käufer aufgrund der Verzögerung durch den Lieferanten entstanden sind; und/oder
- (v) einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Gesamtvertragspreises pro Woche für jede angefangene Woche des Verzugs verlangen.

2.7.3. Der pauschale Schadensersatz gemäß dieser Bestimmung wird zum Zeitpunkt der schriftlichen Aufforderung des Käufers fällig und wird sofort von dem Lieferanten geschuldeten Betrag abgezogen. Die Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes durch den Lieferanten gemäß dieser Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht des Käufers, andere Ansprüche gegen den Lieferanten in Zusammenhang mit der verspäteten Lieferung geltend zu machen.

2.7.4. Wenn der Lieferant die Produkte nicht innerhalb der angegebenen Frist oder überhaupt nicht liefert und der Käufer einen anderen Lieferanten gemäß Punkt (iii) 2.7.2. mit der vollständigen oder teilweisen Ausführung der Arbeiten beauftragt, kann der Käufer dem Lieferanten eine Zahlung in Höhe von 5% des Gesamtpreises für die Produkte und/oder Leistungen zur Deckung der Gemeinkosten in Rechnung stellen.

2.7.5. Der Lieferant haftet auch für alle Schäden, die der Käufer aufgrund der verspäteten oder nicht erfolgten Lieferung des Lieferanten erleidet und die über die oben genannte Vertragsstrafe hinausgehen. Der Schaden wird dem Lieferanten als Differenz zwischen dem entstandenen Schaden und der in Rechnung gestellten Vertragsstrafe in Rechnung gestellt.

2.7.6. Etwaige Vertragsstrafen oder Schadensersatzleistungen werden auf einer besonderen Rechnung des Käufers an den Lieferanten ausgewiesen.

2.8. Garantie

2.8.1. Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Abnahme, dass die installierten Produkte:

- (i) im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen,
- (ii) in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen Anweisungen des Käufers stehen,
- (iii) frei von Konstruktions-, Verarbeitungs- oder Materialfehlern und frei von Rechten Dritter sind und
- (iv) für einen bestimmten, im Vertrag genannten Zweck geeignet sind oder, falls dies nicht der Fall sein sollte, für den Zweck geeignet sind, für den die Produkte üblicherweise verwendet werden. Gewöhnliche Abnutzung stellt keinen Mangel im Sinne dieser Bestimmung dar.

2.8.2. Der Käufer hat dem Lieferanten jeden Mangel unverzüglich schriftlich unter Angabe des Mangels anzuzeigen.

2.8.3. Im Falle der Verletzung einer Garantie ist der Käufer berechtigt, nach seinem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten einen oder mehrere der folgenden Rechtsbehelfe geltend zu machen:

- (i) dem Lieferanten eine weitere Gelegenheit zu geben, zusätzliche Arbeiten auszuführen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, und/oder eine unverzügliche Reparatur oder einen Austausch der mangelhaften Produkte zu erwirken;
- (ii) zusätzliche Arbeiten durchzuführen (oder einen Dritten mit der Durchführung zu beauftragen), die erforderlich sind, damit die Produkte dem Vertrag entsprechen;
- (iii) weitere Produkte abzulehnen;
- (iv) die Schäden geltend zu machen, die dem Käufer infolge der Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind;
- (v) den Vertrag zu kündigen; in diesem Fall ist der Käufer nicht verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen, und der Lieferant hat nach Wahl des Käufers die vom Käufer für die Produkte erhaltene Vergütung an den Käufer zurückzahlen und die Produkte auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen.
Die Rechte und Rechtsbehelfe, die dem Käufer im Rahmen des Vertrags zustehen, sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Rechtsbehelfe aus, die nach dem Gesetz oder nach Billigkeit bestehen.

2.8.4. Bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, sorgt der Lieferant, wenn der Käufer es so will, für eine kostenlose Reparatur oder für die Lieferung und den Ersatz des mangelhaften Teils. Für jedes Teil, das während der Garantiezeit ausgetauscht wird, beginnt nach dem Einbau eine neue Garantiezeit für das gesamte Produkt zu laufen. Der Lieferant kann einen Sachverständigen des Käufers beauftragen, das mangelhafte Element während der Garantiezeit zu beseitigen. Fällt ein Element dreimal aus, so hat der Lieferant es durch ein neues zu ersetzen. Der Käufer kann dem Lieferanten eine Rechnung über den Wert der nicht ausgeführten Garantiereparaturen ausstellen.

3. LIEFERUNG VON MATERIAL

3.1. Dieser Unterabschnitt der Bedingungen gilt, wenn die Lieferung von Material Gegenstand des Angebots ist.

3.2. Die Verpflichtungen des Lieferanten sind wie folgt:

3.2.1. das bestellte Material im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität gemäß den geltenden Vorschriften und Normen zu liefern. Sollte irgendein bestelltes Material ersetzt werden müssen, hat der Verkäufer zuvor die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen. Ersetzt der Lieferant ein Material ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, so ist der Käufer nicht verpflichtet, die gelieferten Materialien zu bezahlen;

3.2.2. alle gelieferten Materialien müssen völlig neu, nach dem neuesten Stand der Technik und dem neuesten spezialisierten industriellen Know-how sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Normen hergestellt sein, wobei der Lieferant auch verpflichtet ist, entsprechende Atteste vorzulegen;

3.2.3. das Material bis zur Übergabe an den Käufer vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen;

3.2.4. alle anderen Parameter und Verpflichtungen zu erfüllen, die im Angebot und/oder der Bestellung und anderen Unterlagen festgelegt sind oder sich aus anderen gegenseitigen Vereinbarungen ergeben.

3.3. Zahlung

3.3.1. Die Zahlung erfolgt an den Lieferanten nach:

- einer erfolgreich durchgeführten Abnahme;
- der Einreichung aller im Angebot und/oder in der Bestellung festgelegten Unterlagen;

3.3.2. Wenn eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt ist, kann der Käufer die Zahlung des vereinbarten Preises verweigern, und die Zahlung wird erst fällig, wenn alle in Punkt 3.3.1. aufgezählten Bedingungen erfüllt sind. Auch wenn die Zahlungsdynamik von dieser Reihenfolge abweichen mag, müssen alle zuvor genannten Punkte auf jeden Fall vor der Abschlusszahlung erfüllt sein.

3.3.3. Ficht der Käufer eine Rechnung oder einen Teil einer Rechnung an, so hat er dies dem Lieferanten innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen und den unangefochtenen Teil der Rechnung zu begleichen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Gutschrift für den beanstandeten Teil auszustellen.

3.4. Abnahme

3.4.1. Sobald der Lieferant das Material zur Abnahme oder Übergabe bereit hat, wird er den Käufer in Kenntnis setzen und die Lieferung an den vereinbarten Ort innerhalb der vereinbarten Zeit vornehmen oder die Vorkehrungen für die Abnahme gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel treffen (Incoterms 2010). Der Käufer wird eine übliche Inspektion des gelieferten Materials durchführen, oder das Material so schnell wie möglich nach dem normalen Ablauf überprüfen, den Lieferanten auf offensichtliche Mängel hinweisen und den Empfang des Materials durch Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigen (Abnahme). Der Lieferschein ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechnung.

3.4.2. Sollten sich nach der Abnahme Mängel am Material herausstellen, die bei der üblichen Untersuchung nicht zu erkennen waren (versteckter Mangel), so hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb von 2 Jahren nach der Abnahme zu benachrichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Mängel am Material zu beseitigen oder neues Material zu liefern.

3.5. Lieferung

3.5.1. Der Lieferant hat das Material bis zu dem in der Bestellung festgelegten Datum zu liefern. Eine Abweichung von den vereinbarten Lieferzeiten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers möglich. Rechtzeitige Lieferung des Materials bedeutet, dass die Lieferung innerhalb der angegebenen Lieferzeit in der vereinbarten Menge und Qualität erfolgt.

3.5.2. Wenn die Lieferung des Materials nicht zu dem/den vereinbarten Termin(en) erfolgt, kann der Käufer:

- (i) den Vertrag ganz oder teilweise kündigen;
- (ii) jede weitere Lieferung des Materials ablehnen;
- (iii) vom Lieferanten alle Kosten zurückfordern, die dem Käufer vernünftigerweise dadurch entstanden sind, dass er das Material ersatzweise von einem anderen Lieferanten bezogen hat;
- (iv) Schadensersatz für Kosten, Verluste, Aufwendungen und pauschalen Schadensersatz verlangen, die dem Käufer aufgrund der Verzögerung durch den Lieferanten entstanden sind; und/oder
- (v) einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Gesamtvertragspreises pro Woche für jede angefangene Woche des Verzugs verlangen.

3.5.3. Der pauschale Schadensersatz gemäß dieser Bestimmung wird zum Zeitpunkt der schriftlichen Aufforderung des Käufers fällig und wird sofort von dem dem Lieferanten geschuldeten Betrag abgezogen. Die Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes durch den Lieferanten gemäß dieser Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht des Käufers, andere Ansprüche gegen den Lieferanten in Zusammenhang mit der verspäteten Lieferung geltend zu machen.

3.5.4. Wenn der Lieferant das Material nicht innerhalb der angegebenen Frist oder überhaupt nicht liefert und der Käufer einen anderen Lieferanten mit der vollständigen oder teilweisen Ausführung der Arbeiten beauftragt, kann der Käufer dem Lieferanten eine Zahlung in Höhe von 5% des Gesamtpreises für die Produkte und/oder Leistungen zur Deckung der Gemeinkosten in Rechnung stellen.

3.5.5. Der Lieferant haftet auch für alle Schäden, die der Käufer aufgrund der verspäteten oder nicht erfolgten Lieferung des Lieferanten erleidet und die über die oben genannte Vertragsstrafe hinausgehen. Der Schaden wird dem Lieferanten in Form der Differenz zwischen dem entstandenen Schaden und der in Rechnung gestellten Vertragsstrafe in Rechnung gestellt.

3.5.6. Etwaige Vertragsstrafen oder Schadensersatzleistungen werden auf einer besonderen Rechnung des Käufers an den Lieferanten ausgewiesen.

4. ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

4.1. Dieser Unterabschnitt der Bedingungen gilt, wenn der Gegenstand des Angebots die Erbringung von Leistungen ist.

4.2. Die Verpflichtungen des Lieferanten sind wie folgt:

4.2.1. die bestellten Leistungen fachgerecht und gemäß den dargestellten Anforderungen, im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität und unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und Normen zu erbringen. Der Lieferant hat für jede Substitution von Material und Ausrüstung aus den Bestandslisten des Projektingenieurs eine schriftliche Zustimmung des Projektleiters einzuholen. Holt der Lieferant keine schriftliche Zustimmung für solche Substitutionen ein, so ist der Käufer nicht verpflichtet, das Material und die Ausrüstung zu bezahlen;

4.2.2. die Zustimmung des Projektleiters und der Aufsichtsstelle des Käufers bei Änderungen an bestimmten technischen Lösungen einzuholen;

4.2.3. die Arbeitsstätte gemäß dem Sicherheitsplan einzurichten und die Arbeiten vor Ort so zu organisieren, dass sie keine Gefahr für die Sicherheit des Bauwerks, für das Leben und die Gesundheit von Menschen, für den Verkehr, für benachbarte Objekte oder für die Umwelt darstellen;

4.2.4. ein Bautagebuch mit regelmäßigen und aktuellen Einträgen zu führen;

4.2.5. die Ausrüstungen, Elemente, Ersatzteile usw. zu liefern, wie im Angebot und/oder in der Bestellung angegeben. Alle gelieferten und installierten Ausrüstungen, Elemente, Ersatzteile usw. müssen völlig neu sein, nach dem neuesten Stand der Technik und dem neuesten spezialisierten industriellen Know-how hergestellt werden und den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen; der Lieferant ist außerdem verpflichtet, entsprechende Atteste vorzulegen;

4.2.6. die Leistungen und alle anwendbaren Ausrüstungen oder Materialien gemäß dem Gesetz über technische Anforderungen an Produkte und Konformitätsbewertung (Amtsblatt der RS, Nr. 17/2011) und den Vorschriften über die Maschinensicherheit (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 75/2008 ff.) sowie allen anderen Gesetzen bereitzustellen, die sich darauf beziehen mögen und in der Republik Slowenien zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen in Kraft sind. Der Lieferant bescheinigt die Konformität mit den grundlegenden Arbeitsschutzanforderungen durch eine entsprechende Kennzeichnung auf der Ausrüstung (Maschinen/Geräte) und ist verpflichtet, bei Abnahme oder spätestens vor Inbetriebnahme jeder Ausrüstung eine entsprechende Konformitätserklärung in slowenischer Sprache und eine CE-Konformitätserklärung (europäische CE-Kennzeichnungsrichtlinien) mit allen Angaben gemäß den geltenden Vorschriften vorzulegen;

4.2.7. die Ausrüstung zu liefern und zu montieren, die gemäß den folgenden Richtlinien hergestellt wurde: der Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), der Richtlinie 2006/95/EG über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und allen anderen Richtlinien, die zum Zeitpunkt der Lieferung für die Erbringung der Leistungen gelten sollten;

4.2.8. die eigenen Arbeitsmethoden und Tätigkeiten an die Anforderungen der Norm ISO 14001 für Umweltmanagementsysteme, der ISO 45001 für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, der ISO 9001 für Qualität und der ISO 27001 für Informationssicherheit sowie aller anderen Normen, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen anwendbar sind, anzupassen. Verfügt der Lieferant nicht über die genannten Zertifikate, so ist er verpflichtet, die Anforderungen der Normen gemäß seinem Programm zu erfüllen;

4.2.9. dem Käufer die Diagramme und Pläne der durchgeführten Leistungen (Projekt der ausgeführten Arbeiten - PID) in Papierform (vier Ausfertigungen) und in elektronischer Form vorzulegen;

4.2.10. dem Käufer nach Kündigung der Leistungen alle technischen und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die für die technische Prüfung der erbrachten Leistungen und für den späteren Betrieb und die Wartung der vom Lieferanten installierten Geräte erforderlich sind. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer alle erforderlichen Bescheinigungen, Zulassungen, Messungen, Gebrauchs- und Wartungsanleitungen in Bezug auf die gelieferten und/oder installierten Geräte sowie eventuell vereinbarte Leistungsgarantien und Garantien gegen Mängel während der Garantiezeit usw. vorzulegen;

4.2.11. Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und vorzulegen;

4.2.12. vor der Abnahme Schulungen für die Bedienung des Systems oder der gelieferten und/oder installierten Ausrüstung zu organisieren;

4.2.13. Garantiezertifikate für installierte Elemente vorzulegen und Ersatzteile für weitere 10 Jahre nach der Abnahme sicherzustellen;

4.2.14. die auf der Arbeitsstätte befindlichen Werkstücke und Gegenstände bis zur Übergabe an den Käufer vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen;

4.2.15. seine Verpflichtungen gegenüber seinen Subunternehmern regelmäßig zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Käufer und dem Subunternehmer einen entsprechenden Abtretungsvertrag zu schließen;

4.2.16. sonstige Verpflichtungen zu erfüllen, die in den Ausschreibungsunterlagen (falls zutreffend) und im Angebot und in der Bestellung festgelegt sind oder sich aus gegenseitigen Vereinbarungen ergeben;

4.2.17. für die Erbringung der Leistungen nur solche Arbeitnehmer einzustellen, die ordnungsgemäß angemeldet sind und über eine entsprechende Arbeitserlaubnis verfügen. Der Lieferant entschädigt den Käufer für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung oder andere für die Ausführung der vereinbarten Arbeiten erforderliche Unterlagen einsetzt;

4.2.18. seine Arbeitnehmer über das Rauchverbot in den Geschäftsräumen und im Freien zu informieren, wenn auf dem Gelände des Käufers oder des Investors Arbeiten durchgeführt werden, sowie über die Regeln und Arbeitsbedingungen auf dem Gelände des Käufers oder des Investors, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verkehrsordnung, das Rauchverbot, die Regeln für die Sicherheit am Arbeitsplatz, den Notausgang, die Liste der auf dem Gelände anwesenden Arbeitnehmer usw. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Vorschriften zu berücksichtigen, sie zu befolgen und alle Anweisungen der Arbeitnehmer des Käufers und des Investors zu befolgen, um sicherzustellen, dass diese Vorschriften und Anweisungen konsequent befolgt werden. Darüber hinaus sind auch die Arbeitnehmer des Lieferanten und die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer verpflichtet, alle oben genannten Punkte zu berücksichtigen. Verstößt das Personal des Lieferanten gegen eine für das Betriebsgelände oder die Arbeitsräume geltende Vorschrift, so kann dies einen Grund für die fristlose Kündigung des Vertrags darstellen und bei Mitarbeitern externer Auftragnehmer zu deren sofortigem Verlassen des Geländes des Käufers oder des Investors und zum Verbot weiterer Arbeiten führen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch die Verletzung der geltenden Vorschriften durch seine Arbeitnehmer sowie durch die Arbeitnehmer seines Unterlieferanten verursacht werden;

4.2.19. dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte und ihre Umgebung regelmäßig gereinigt und Abfälle regelmäßig in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Wenn die Arbeitsstätte nur schlecht und sporadisch gereinigt wird, so wird die Reinigung vom Käufer veranlasst, wobei die Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

4.3. Zahlung

4.3.1. Der Käufer bezahlt die ausgeführten Leistungen aufgrund einer vom Lieferanten ausgestellten Rechnung spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Abnahme. Eine Spezifikation der ausgeführten Leistungen und ein Protokoll über die Abnahme sind Bestandteil der Rechnung. Der Käufer hat die zugesandte Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu bestätigen und innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung zu begleichen. Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist die Zahlung auch von der erfolgreichen Abnahme und der Vorlage der vollständigen im Angebot und/oder der Bestellung genannten Unterlagen sowie der Vorlage aller vereinbarten Sicherheiten (Garantien, Wechsel usw.) abhängig, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich vereinbart, dass dies nicht erforderlich ist.

4.3.2. Wenn der Käufer einen Teil der Rechnung anfechtet, hat er dies dem Lieferanten innerhalb der Genehmigungsfrist schriftlich mitzuteilen und den unangefochtenen Teil gemäß Punkt 4.3.1. dieser Bedingungen zu begleichen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Gutschrift für den beanstandeten Teil auszustellen.

4.3.3. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, vom Käufer Verzugszinsen gemäß dem Gesetz über die gesetzlichen Verzugszinsen (Amtsblatt der RS, Nr. 11/2007) zu verlangen. Bei einem Verzug von einem Tag werden keine Verzugszinsen berechnet.

4.4. Abnahme

4.4.1. Nachdem der Lieferant die vereinbarten Leistungen erbracht hat, wird er den Käufer davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Vertragsparteien nehmen die Abnahme der ausgeführten Dienstleistungen innerhalb von 8 Tagen nach dieser Mitteilung vor, wobei sie ein Abnahmeprotokoll erstellen und unterzeichnen, in dem unter anderem die Frist für die Behebung kleinerer Mängel festgelegt ist. Bei erheblichen Mängeln findet die Abnahme nicht statt, sondern es wird eine neue Frist gesetzt. Das Abnahmeprotokoll ist ein wesentlicher Bestandteil der Schlussabrechnung, der Zwischenrechnung und der Rechnung.

4.4.2. Beseitigt der Lieferant die festgestellten Mängel nicht innerhalb angemessener Fristen oder unterlässt er die Beseitigung während der Gewährleistungsfrist, so ist er verpflichtet, alle dem Käufer in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten bzw. die vom Investor gegenüber dem Käufer geltend gemachten Kosten (Kosten der Ersatzvornahme, etwaige Preisunterschiede von Ersatzlieferanten, Verwaltungskosten in Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung, Kosten von Gerichts- und Verwaltungsverfahren usw.) zu tragen.

4.5. Leistungszeitraum

4.5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Leistungen bis zu dem im Angebot oder in der Bestellung genannten Datum zu erbringen. Eine Abweichung von den vereinbarten Leistungsfristen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers möglich. Unter fristgerechter Ausführung der Leistungen ist die Einhaltung der vorgegebenen Leistungsfrist in Bezug auf Menge und Qualität zu verstehen.

4.5.2. Wenn die Erbringung der Leistungen nicht zu dem/den vereinbarten Termin(en) erfolgt, kann der Käufer:

- (I) den Vertrag ganz oder teilweise kündigen;
- (ii) jede weitere Erbringung der Leistungen ablehnen;
- (iii) vom Lieferanten alle Kosten zurückfordern, die dem Käufer vernünftigerweise dadurch entstanden sind, dass er die Leistungen ersatzweise von einem anderen Lieferanten bezogen hat;
- (iv) Schadensersatz für Kosten, Verluste, Aufwendungen und pauschalen Schadensersatz verlangen, die dem Käufer aufgrund der Verzögerung der Leistung durch den Lieferanten entstanden sind; und/oder
- (v) einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Gesamtvertragspreises pro Woche für jede angefangene Woche des Verzugs der Leistung verlangen.

4.5.3. Der pauschale Schadensersatz gemäß dieser Bestimmung wird zum Zeitpunkt der schriftlichen Aufforderung des Käufers fällig und wird sofort von dem Lieferanten geschuldeten Betrag abgezogen. Die Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes durch den Lieferanten gemäß dieser Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht des Käufers, andere Ansprüche gegen den Lieferanten in Zusammenhang mit der verspäteten Erbringung geltend zu machen.

4.5.4. Wenn der Lieferant die Leistungen nicht innerhalb der angegebenen Frist oder überhaupt nicht erbringt und der Käufer einen anderen Lieferanten mit der vollständigen oder teilweisen Erbringung der Leistungen beauftragt, kann der Käufer dem Lieferanten eine Zahlung in Höhe von 5% des Gesamtpreises für die Produkte und/oder Leistungen zur Deckung der Gemeinkosten in Rechnung stellen.

4.5.5. Der Lieferant haftet auch für alle Schäden, die der Käufer aufgrund der verspäteten oder nicht erfolgten Leistung des Lieferanten erleidet und die über die oben genannte Vertragsstrafe hinausgehen. Der Schaden wird dem Lieferanten in Form der Differenz zwischen dem entstandenen Schaden und der in Rechnung gestellten Vertragsstrafe in Rechnung gestellt.

4.5.6. Etwaige Vertragsstrafen oder Schadensersatzleistungen werden auf einer besonderen Rechnung des Käufers an den Lieferanten ausgewiesen.

4.6. Leistungsgarantie

4.6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer innerhalb von 8 Tagen ab Bestellung einen Blankowechsel ohne Protest in Höhe von 10% des Wertes der bestellten Leistungen als Leistungsgarantie mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen nach Abnahme zu liefern. Der Käufer wird den Wechsel in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant die beauftragten Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität, Menge und innerhalb der vereinbarten Fristen ausführt.

4.6.2. Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von 24 Monaten ab der Abnahme, dass die installierten Produkte oder Ausrüstung:

- (i) im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen,
- (ii) in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen Anweisungen des Käufers stehen,
- (iii) frei von Konstruktions-, Verarbeitungs- oder Materialfehlern und frei von Rechten Dritter sind und
- (iv) für einen bestimmten, im Vertrag genannten Zweck geeignet sind oder, falls dies nicht der Fall sein sollte, für den Zweck geeignet sind, für den die Produkte üblicherweise verwendet werden.
Gewöhnliche Abnutzung stellt keinen Mangel im Sinne dieser Bestimmung dar.

4.6.3. Der Käufer hat dem Lieferanten jeden Mangel unverzüglich schriftlich unter Angabe des Mangels anzuzeigen.

4.6.4. Im Falle der Verletzung einer Garantie ist der Käufer berechtigt, nach seinem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten einen oder mehrere der folgenden Rechtsbehelfe geltend zu machen:

- (i) dem Lieferanten eine weitere Gelegenheit zu geben, zusätzliche Arbeiten auszuführen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, und/oder eine unverzügliche Reparatur oder einen Austausch der mangelhaften Produkte oder Leistungen zu erwirken;
- (ii) zusätzliche Arbeiten durchzuführen (oder einen Dritten mit der Durchführung zu beauftragen), die erforderlich sind, damit die Produkte oder Leistungen der Vereinbarung entsprechen;
- (iii) weitere Produkte oder Leistungen abzulehnen;
- (iv) die Schäden geltend zu machen, die dem Käufer infolge der Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind;
- (v) den Vertrag zu kündigen; in diesem Fall ist der Käufer nicht verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen, und der Lieferant hat nach Wahl des Käufers die vom Käufer für die Produkte erhaltene Vergütung an den Käufer zurückzahlen und die Produkte auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen.
Die Rechte und Rechtsbehelfe, die dem Käufer im Rahmen des Vertrags zustehen, sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Rechtsbehelfe aus, die nach dem Gesetz oder nach Billigkeit bestehen.

4.6.5. Werden Produkte oder Ausrüstungen installiert, für die die Subunternehmer des Lieferanten eine Garantie übernehmen, so haften sie innerhalb der in ihren Garantiescheinen festgelegten Fristen. Für die durch den Lieferanten von seinen Subunternehmern gelieferten Produkte oder Ausrüstungen gelten deren Garantiebedingungen.

4.6.6. Tritt während der Garantiezeit ein Mangel auf, so sorgt der Lieferant für eine kostenlose Reparatur oder für die Lieferung und den Ersatz des mangelhaften Teils, wenn der Käufer die Reparatur wählt. Für jedes Teil, das während der Garantiezeit ausgetauscht wird, beginnt nach dem Einbau eine neue Garantiezeit zu laufen. Der Lieferant kann einen Sachverständigen des Käufers beauftragen, das mangelhafte Element während der Garantiezeit zu beseitigen. Fällt ein Element dreimal aus, so hat der Lieferant es durch ein neues zu ersetzen. Der Käufer kann dem Lieferanten eine Rechnung über den Wert der nicht ausgeführten Garantiereparaturen ausstellen.

4.6.7. Der Lieferant garantiert auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Dokumentation und haftet für alle Fehler und Mängel in der technischen Dokumentation. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Änderungen und Korrekturen an der technischen Dokumentation sowie an den gelieferten und installierten Geräten vorzunehmen, wenn sich herausstellt, dass sie auf Fehler und Mängel in der technischen Dokumentation zurückzuführen sind.

4.6.8. Bei Ausstellung der Schlussrechnung bzw. Zwischenrechnung ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer während der Gewährleistungsfrist ohne Protest einen Blankowechsel in Höhe von 10 % des berechneten Wertes der Arbeiten als Leistungsgarantie zu übergeben. Der Käufer ist berechtigt, den Wechsel in Höhe der Kosten auszustellen, die bei der Beseitigung von während der Gewährleistungsfrist aufgetretenen Mängeln oder der Korrektur der technischen Dokumentation entstanden sind, die auf Verlangen des Käufers nicht rechtzeitig behoben wurden. Der Käufer ist verpflichtet, einen nicht eingelösten Wechsel innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Garantiezeit an den Lieferanten zurückzugeben.

4.7. Bauabfälle

4.7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Abfallmaterial und andere Bauabfälle gemäß den Vorschriften für den Umgang mit Bauabfällen und den Anweisungen des Bauherrn für den Umgang mit Abfällen am Arbeitsort, wo die Arbeiten ausgeführt werden, zu behandeln. Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen und im Abfallentsorgungssystem des Investors oder bei zugelassenen Abfallsammlern und Verarbeitern zu entsorgen. Dem Käufer und dem Investor ist eine Kopie der zertifizierten Abfallwirtschaftsblätter vorzulegen. Verstößt der Lieferant gegen diese Bestimmung, ist er zum Ersatz aller direkten und indirekten Kosten verpflichtet, die durch die unsachgemäße Abfallentsorgung entstanden sind (Kontrollmaßnahmen, Kosten für erfolglose technische Kontrollen, Beseitigung von Nachwirkungen der unsachgemäßen Abfallentsorgung usw.).

4.8. Arbeitsschutz

4.8.1. Der Lieferant hat alle Leistungen gemäß folgenden Bestimmungen zu erbringen:

- Gesetz über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ZVZD-1 (Amtsblatt der RS, Nr. 43/2011 ff.);
- Brandschutzgesetz (Amtsblatt der RS, Nr. 3/2007, 9/2011, 83/2012, 61/2017 ff.);
- Verordnung über die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf temporären und mobilen Baustellen (Amtsblatt der RS, Nr. 83/2005 ff.);
- Baugesetz GZ (Amtsblatt der RS, Nr. 61/2017, 65/2020 ff.);
- die Hausordnung, die internen Regeln und Verfahren des Käufers und des Investors an dem Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden;
- der Sicherheitsplan der Baustelle oder der Einrichtung, in der die Arbeiten durchgeführt werden;
- die Erfordernisse einer schriftlichen Vereinbarung gemäß Artikel 39 des Gesetzes über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ZVZD-1
- und alle sonstigen anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Regelungen.

4.9. Versicherung

4.9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Käufer oder Dritten bei der Ausübung seiner Tätigkeit entstehen (§ 14 des Baugesetzes - GZ), sowie für Schäden an benachbarten Objekten mit einer Mindestversicherungssumme von 50.000 EUR zu versichern.

4.9.2. Der Lieferant hat das Bestehen und die Hinlänglichkeit der Versicherungen nachzuweisen, indem er dem Käufer auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice oder eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft vorlegt.

5. VERTRAULICHKEIT

5.1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über diesen Vertrag, das Angebot, die Produkte, das Material, geschäftliche Angelegenheiten, die Kunden, Klienten oder Lieferanten der anderen Vertragspartei oder eines Mitglieds der Unternehmensgruppe, zu der die andere Vertragspartei gehört, an irgendeine Person weiterzugeben.

5.2. Keine Vertragspartei wird die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen beiden Vertragsparteien verwenden.

5.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeit hat die vertragsbrüchige Vertragspartei der anderen Vertragspartei für jeden Verstoß 0,5 % des Vertragswerts zu zahlen.

6. KÜNDIGUNG

6.1. Kündigung der Bestellung durch den Käufer

6.1.1. Der Käufer hat das Recht, die Bestellung jederzeit fristlos zu kündigen, insbesondere in folgenden Fällen:

- wenn der Lieferant mit den vertraglichen Lieferfristen in Verzug ist und die Produkte, das Material oder die Leistungen nicht einmal innerhalb der Nachfrist von 8 Tagen liefert;
- sofort nach dem Verzug des Lieferanten, wenn aus dem Verhalten des Lieferanten geschlossen werden kann, dass er seine Verpflichtungen auch in der Nachfrist nicht erfüllen wird;
- wenn der Lieferant nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen;
- wenn der Lieferant ohne triftigen Grund bereit ist, nur einen Teil der Bestellung zu erfüllen, und der Käufer an dieser Teilerfüllung kein Interesse hat;
- wenn es offensichtlich ist, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- wenn der Lieferant die Bestimmungen und Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht einhält oder ernsthaft gegen sie verstößt.

6.1.2. Wenn der Käufer die Bestellung kündigt, ist er verpflichtet, dem Lieferanten alle bis dahin gelieferten Waren zu bezahlen, und hat gleichzeitig das Recht, vom Lieferanten eine Entschädigung für den entstandenen Schaden, die Kosten der Ersatzleistung und die Verwaltungskosten infolge der Kündigung zu verlangen. Der Käufer wird die zuvor entstandenen Kosten auf einer gesonderten, dem Lieferanten auszustellenden Rechnung berechnen und mit der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung verrechnen.

6.2. Kündigung der Bestellung durch den Lieferanten

6.2.1. Der Lieferant hat ebenfalls das Recht, die Bestellung zu kündigen, jedoch nur im Falle höherer Gewalt oder bei Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers (Zahlungsverzug...). In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf Bezahlung der bereits gelieferten Produkte oder Materialien und auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers entstanden ist.

6.3. Höhere Gewalt

6.3.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, soweit diese Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt behindert wird. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein Ereignis, das nach dem Datum des Vertragsabschlusses eintritt und das außerhalb der Kontrolle und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit der Vertragsparteien geschieht, und schließt Krieg, Aufstand, Feuer, Überschwemmung, Taifune, Wirbelstürme usw. ein, was von der Vertragspartei, die sich auf diese Bestimmung beruft, vernünftigerweise nicht vermieden werden konnten, und, soweit anwendbar, die Verhängung von Wirtschaftssanktionen oder Exportkontrollen durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie durch jede andere anwendbare Rechtsordnung. Die Vertragspartei, die sich auf diese Bestimmung berufen will, hat die andere Vertragspartei innerhalb von 7 Tagen nach dem Ereignis höherer Gewalt schriftlich zu benachrichtigen, und die Aussetzung der Verpflichtungen dauert nur so lange, wie das Ereignis höherer Gewalt andauert. Unterbleibt die Mitteilung gemäß dieser Bestimmung, so verliert die Vertragspartei den Anspruch, sich auf die Bestimmung zu berufen. Keine Vertragspartei ist berechtigt, von der anderen Vertragspartei irgendwelche Kosten zu verlangen, die sich aus einem Ereignis höherer Gewalt ergeben.

7. HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

7.1. Der Lieferant hält den Käufer ohne jede Einschränkung für alle Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Verluste oder Ausgaben schadlos, die dem Käufer durch die Verletzung des Vertrags durch den Lieferanten entstehen. Der Lieferant stellt den Käufer ohne Einschränkung von allen Ansprüchen frei, die Dritte in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gegenüber dem Käufer geltend machen, einschließlich der, aber nicht beschränkt auf Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass Produkte und/oder Materialien die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant den Käufer gegen Ansprüche Dritter verteidigen. Der Lieferant haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Vertragsgegenstand verursacht werden, unabhängig davon, ob der Lieferant fahrlässig gehandelt hat oder nicht.

8. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

8.1. Der Lieferant gewährt dem Käufer eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, nicht ausschließliche, unentgeltliche und unbefristete Lizenz zur Nutzung aller geistigen Eigentumsrechte an den Produkten, einschließlich Zeichnungen und Unterlagen, die sich auf die Produkte beziehen. Der Käufer hat das Recht, die Produkte, einschließlich der Zeichnungen und Dokumente, die sich auf die Produkte beziehen, ohne Einschränkung zu nutzen, zu kopieren, zu warten, zu ändern, zu verkaufen, zu übertragen und zu verwerten. Alle Rechte an geistigem Eigentum, die der Lieferant speziell für den Käufer geschaffen hat, werden an den Käufer mit allen Eigentumsrechten an diesen Rechten an geistigem Eigentum abgetreten und übertragen. Der Lieferant hat vor der Lieferung schriftlich alle Open-Source-Software anzugeben, die in den Produkten enthalten ist oder von diesen verwendet wird, und die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Käufer abgelehnten Open-Source-Softwarekomponenten auf eigene Kosten durch Software von mindestens gleicher Qualität und Funktionalität zu ersetzen. Wird gegen den Käufer geltend gemacht, dass die Produkte Rechte Dritter verletzen, so hat der Lieferant auf eigene Kosten, jedoch nach Wahl des Käufers (i) dem Käufer und gegebenenfalls seinem Investor das Recht zu verschaffen, die Produkte weiter zu benutzen, (ii) die Produkte so zu ändern, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, oder (iii) die Produkte durch nicht rechtsverletzende Äquivalente zu ersetzen. Andernfalls ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen und alle Beträge zurückzufordern, die er im Rahmen des Vertrags an den Lieferanten gezahlt hat.

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

9.1. Recht und Streitigkeiten: Die Vertragsparteien kommen überein, etwaige Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag einvernehmlich beizulegen. Für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus der oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), sind ausschließlich die Gerichte in Slowenien zuständig. Der Vertrag (und jeder Teil davon) und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus ihr oder in Verbindung mit ihr oder ihrem Gegenstand oder ihrer Entstehung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen den Gesetzen von Slowenien. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

9.2. Trennbarkeit: Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen und/oder des Vertrags zwischen den Vertragsparteien von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung oder Teilbestimmung nicht als Bestandteil des Vertragsverhältnisses, und die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses bleibt davon unberührt, es sei denn, das anwendbare Recht schreibt etwas anderes vor. Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, innerhalb einer angemessenen Frist rechtmäßige und angemessene Änderungen des Vertragsverhältnisses zu vereinbaren, die erforderlich sind, um so weit wie möglich die gleiche wirtschaftliche Wirkung zu erzielen, wie sie durch die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung erzielt worden wäre.

9.3. Änderungen: Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie in einem schriftlichen Dokument enthalten sind, das von den bevollmächtigten Vertretern jeder der Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

9.4. Gültigkeit dieser Bedingungen: Diese Bedingungen sind ab dem 1. 1. 2022 bis zum Widerruf oder bis zur Annahme neuer allgemeiner Einkaufsbedingungen von Brinox d.o.o. gültig. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch für die Tochtergesellschaften in Gebrauch: OOO Brinoks RUS und Brinox Deutschland GmbH.

Anhang 1

Vom Lieferanten neuer oder gebrauchter Maschinen vorzulegende Dokumentation auf der Grundlage der Maschinensicherheitsvorschriften (Amtsblatt der RS, Nr. 75/2008 ff.)

1. Die EC-Konformitätserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
- Name und Anschrift der zur Erstellung der technischen Unterlagen befugten Person, die in der Europäischen Union ansässig sein muss;
- Beschreibung und Identifizierung der Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsname;
- ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die Maschine alle einschlägigen Bestimmungen der oben genannten Vorschriften erfüllt, und gegebenenfalls ein ähnlicher Hinweis auf die Konformität mit anderen Sondervorschriften oder einschlägigen Bestimmungen, denen die Maschine entspricht. Diese Verweise müssen aus im EU-Amtsblatt veröffentlichten Texten stammen;
- Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die die in Anhang 9 genannte EG-Baumusterprüfung durchgeführt hat, sowie die Anzahl der Bescheinigungen über die EG-Baumusterprüfung, wenn eine solche Prüfung im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde;
- Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die das in Anhang 10 genannte umfassende Qualitätssicherungssystem bestätigt hat, wenn die Maschine nach diesem System hergestellt wurde;
- Bezugnahme auf die harmonisierten Normen aus Artikel 11 Absatz 3 der genannten Vorschriften, wenn diese angewandt wurden;
- Verweis auf andere Normen und technische Spezifikationen, wenn diese angewandt wurden;
- Ort und Datum der Abgabe der Erklärung;
- Identifizierung und Unterschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten auszustellen.

2. Technische Dokumentation

Aus der technischen Dokumentation muss hervorgehen, dass die Maschine den Anforderungen der oben genannten Vorschriften entspricht. Sie muss die Planung, die Herstellung und den Betrieb der Maschine umfassen, soweit dies für die Zwecke der Konformitätsbewertung erforderlich ist. Die technische Dokumentation muss in einer oder mehreren Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein, mit Ausnahme der Gebrauchsanleitung.

3. Anleitungen

Jeder Maschine, die in der Republik Slowenien in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, muss eine Betriebsanleitung in slowenischer Sprache beiliegen. Bei der Betriebsanleitung der Maschine muss es sich entweder um eine „Originalbetriebsanleitung“ oder um eine „Übersetzung der Originalbetriebsanleitung“ handeln; in diesem Fall muss der Übersetzung die Originalbetriebsanleitung beigelegt sein. Ausnahmsweise darf die Wartungsanleitung, die für das vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten beauftragte Fachpersonal bestimmt ist, nur in einer Sprache der Europäischen Union, die das Fachpersonal versteht, vorgelegt werden.

4. Kennzeichnung von Maschinen

Alle Maschinen müssen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft mit den folgenden Mindestangaben versehen sein:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
- Bezeichnung der Maschine;
- CE-Kennzeichnung,
- Bezeichnung der Baureihe oder des Typs;
- Seriennummer, falls vorhanden;
- Baujahr, d. h. das Jahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde.

Bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung darf die Maschine weder vordatiert noch nachdatiert werden.

Außerdem müssen Maschinen, die für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen konstruiert oder gebaut wurden, entsprechend gekennzeichnet sein.